

Datum: 15.02.2016

Tagesordnungspunkt: 3	Vorlage Nr. BSA X/37
Thema: Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle nach § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 Abteilung: 46 Name: Horst Lipinski Karin Stumpf	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 15.02.2016

Anlagen:

- 1 § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG)
- 2 Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der IBB-Stellen

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt die Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) für den Landkreis Calw nach § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) zur Kenntnis.

Begründung zur Vorlage BSA X/37

1. Vorbemerkung/Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) zum 01. Januar 2015 besteht erstmals die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) auf Ebene der Stadt- und Landkreise nach § 9 Absatz 2 PsychKHG (s. Anlage 1).

Mit der Einrichtung der IBB Stellen verfolgt der Gesetzgeber (Land) das Ziel, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu gewährleisten und die Rechte psychisch kranker Menschen zu stärken. Durch die Etablierung der unabhängigen IBB-Stelle auf Kreisebene wird die Funktion des Patientenfürsprechers erstmals verpflichtend geregelt sowie inhaltlich und personell erweitert.

Die Stelle des Patientenfürsprechers ist im Landkreis Calw seit dem Jahr 2000 eingerichtet. Durchschnittlich bestehen zum Patientenfürsprecher ca. 180 Kontakte jährlich, die sich zu 70% auf Patienten, zu 20% auf Angehörige und zu weiteren 10% auf sonstige Personen (Ärzte u.a.) aufteilen.

Diese neue Verpflichtung der Stadt- und Landkreise durch Landesgesetz löst grundsätzlich - aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg - einen Erstattungsanspruch der Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land aus. Die prognostizierte Mehrbelastung pro Einwohner überschreitet jedoch die in § 3 Absatz 11 des Konnexitätsausführungsgesetzes genannte Bagatellgrenze nicht.

2. Zielsetzung

Es ist Aufgabe der unabhängigen IBB-Stelle

- Ansprechpartner für psychisch Kranke und Angehörige für deren Fragen, Anregungen oder Beschwerden zu sein,
- Auskünfte über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote zu geben,
- den Patientenfürsprecher zu unterstützen und
- jährlich der Ombudsstelle des Landes einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Neben den unmittelbar gesetzlich geregelten Aufgaben sollen die IBB-Stellen langfristig vor Ort zu der Wahrnehmung einer wichtigen Lotsenfunktion hin weiterentwickelt werden, sofern diese Aufgabe vor Ort nicht bereits vom Sozialpsychiatrischen Dienst wahrgenommen wird.

Übergeordnetes Ziel ist es, psychische Erkrankungen früher zu erkennen und psychisch kranke Menschen künftig besser auf ihrem Weg von der ersten Erkennung und Beratung zur ambulanten oder stationären Behandlung bis hin zur sozialen (Re-) Integration zu begleiten.

Laut GPV-Dokumentation 2013/2014 gibt es im Landkreis Calw folgende Anzahl von Leistungsempfängern mit seelischer Behinderung (zugrunde gelegte Einwohnerzahl im Landkreis Calw: 150.709):

Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege mit psychischer Erkrankung im stationären Wohnen pro 10.000 Einwohner	8,4
Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe mit psychischer Erkrankung im ambulant betreuten Wohnen pro 10.000 Einwohner	7,6
Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe mit psychischer Erkrankung im begleiteten Wohnen in Gastfamilien pro 10.000 Einwohner	0,6
Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe zur Tagesstruktur in Privathaushalten ohne Leistung der Eingliederungshilfe zum Wohnen pro 10.000 Einwohner	6,2

3. Umsetzung

Der Gemeindepsychiatrische Verbund (GPV) wurde mit Schreiben vom 14.12.2015 informiert und um Vorschläge zur Besetzung des Gremiums der IBB-Stelle gebeten, insbesondere zur Benennung:

- mind. eines Psychiatrie-Erfahrenen
- mind. eines/r Angehörigen
- einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem und
- Bürgerhelferinnen und Bürgerhelfer.

Mitglied dieses Gremiums ist außerdem der Patientenführsprecher, Herr Frank sowie der/die Behindertenbeauftragte des Landkreises.

Die Arbeitsweise der IBB-Stelle wird sich voraussichtlich folgendermaßen gestalten:

- Annahme der Anliegen über Telefon (Anrufbeantworter), per Post oder e-mail an die Geschäftsstelle beim Landratsamt Calw, Abstimmung (Termine, Einladung zu Sitzungen) mit dem Vorsitzenden der IBB-Stelle,
- Weiterleitung der Anliegen an die Mitglieder der IBB-Stelle,
- klärende und vermittelnde Gespräche durch i.d.R. zwei Mitglieder der IBB-Stelle in einem dafür vorgesehenen Raum des Pflegestützpunktes oder vor Ort,
- Einberufung des gesamten Gremiums zur Beratung bei dringendem Bedarf bzw. regelmäßig in zweimonatigen Abständen,
- Einholung von Stellungnahmen,
- Erstellung einer Web-Seite,
- außerdem Dokumentation der Tätigkeit.

Alles Weitere regelt eine mit den Verbänden abgestimmte Geschäftsordnung.

4. Finanzierung/Fördervoraussetzungen

Der Landkreis erhält eine Zuwendung des Landes für die Etablierung der IBB-Stelle. Damit wird zugleich die gesetzlich vorgesehene Unabhängigkeit der IBB-Stelle gestärkt und eine Steuerungsmöglichkeit des Landes im Wege der Förderung geschaffen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses von 14.500 Euro pro Stadt-/Landkreis und Jahr.

Die Zuwendung wird jährlich im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel auf Antrag des Landkreises beim Sozialministerium gewährt. Die Beantragung der Förderung für das Kalenderjahr 2016 zur Einrichtung der IBB-Stelle muss auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften (VwV-IBB und VV-LHO) bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2016 erfolgen.

Das Land fördert die Errichtung, Aufrechterhaltung und den Betrieb der IBB-Stellen durch Teilfinanzierung der hierfür anfallenden laufenden Personal- und Sachausgaben. Hierunter fallen auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige. Die Gesamtfinanzierung der IBB-Stelle des Landkreises muss gesichert sein.

Voraussetzungen für die Zuwendungsbewilligung ist die Erfüllung der Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der IBB-Stellen (s. Anlage 2, Punkt 4).